

14. Nachtrag

zur Satzung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall

Die Satzung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) vom 22. September 2010 einschließlich des 13. Nachtrags vom 15. November 2023 wird wie folgt geändert:

Artikel I

Abschnitt II Verfassung

I. § 12 Erledigungsausschüsse - erhält in Abs. 2 folgende Fassung:

- (2) Für die Sitzungen und Beschlussfassungen gelten die Regelungen der §§ 16 und 16a Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 3 sowie Abs. 5 bis 7 der Satzung entsprechend. § 16a Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass ein Mitglied des Ausschusses den Ausnahmefall feststellt und eine digitale Sitzung nicht stattfindet, wenn ein Mitglied widerspricht (§ 66 Abs. 2 Satz 2 SGB IV).

II. In § 14 Aufgaben der Vertreterversammlung - wird in Nr. 16 das Wort „Berufsgenossenschaft“ durch das Wort „BGHM“ ersetzt:

16. Beschluss über die Dienstordnung und den Stellenplan für die Angestellten der BGHM nach § 144 SGB VII sowie über den Stellenplan für die Beamtinnen, Beamten und Angestellten der BGHM (vgl. § 18 Nr. 4 der Satzung). Für die Planstellen für die DO-Angestellten und die Beamtinnen und Beamte kann ein gemeinsamer Stellenplan beschlossen werden,

III. § 16a der Satzung - Hybride und Digitale Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane - wird in folgender Fassung in die Satzung eingefügt:

- (1) Grundsätzlich werden die Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort (§ 16 Abs. 2 Satz 1) durchgeführt.
- (2) Auf formlosen Antrag können Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane abweichend von Absatz 1 an den Sitzungen durch Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung teilnehmen (hybride Sitzungen), sofern sie an der Teilnahme vor Ort gehindert sind und eine Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung im Sinne von Absatz 6 datenschutzrechtskonform ermöglicht werden kann. Das Mitglied hat seinen formlosen Antrag unverzüglich nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes zu stellen. Näheres regeln die Geschäftsordnungen. Die Sitzungsleitung muss am Sitzungsort anwesend sein.

- (3) Nicht zulässig ist die Durchführung von hybriden Sitzungen gemäß Absatz 2 bei konstituierenden Sitzungen (§ 64a Abs. 1 Satz 3 SGB IV) und Tagesordnungspunkten von besonderer Bedeutung. Tagesordnungspunkte von besonderer Bedeutung sind insbesondere
1. die Wahl und Abberufung der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands sowie der Vertreterversammlung (§ 14 Nr. 1 und § 18 Nr. 1 der Satzung),
 2. die Wahl der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers und der stellvertretenden Hauptgeschäftsführerin oder des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers (§ 14 Nr. 4 der Satzung),
 3. die Beschlussfassung über Amtsenthebungen gemäß § 59 Abs. 3 bis 5 SGB IV sowie gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 59 Abs. 3 SGB IV,
 4. der Beschluss über die Satzung und ihre Nachträge (§ 14 Nr. 5 der Satzung), sofern die oder der Vorsitzende des Vorstands oder ihre oder seine Stellvertretung die besondere Bedeutung der zum Beschluss vorgesehenen Satzungsänderung festgelegt haben,
 5. der Beschluss über eine Vereinigung von Berufsgenossenschaften (§ 14 Nr. 11 der Satzung) und
 6. der Beschluss über den Gefahrtarif (§ 14 Nr. 10 der Satzung).

Darüber hinaus kann die besondere Bedeutung eines Tagungsordnungspunkts von der oder dem Vorsitzenden des Selbstverwaltungsorgans und ihrer oder seiner Stellvertretung einvernehmlich festgelegt werden.

- (4) Abweichend von Absatz 1 können Sitzungen in außergewöhnlichen Notsituationen und in besonders eiligen Fällen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung stattfinden (digitale Sitzungen). Außergewöhnliche Notsituationen sind insbesondere Katastrophen, epidemische Lagen oder andere gravierende Gefahr- und Bedrohungslagen sowie gravierende und flächendeckende Einschränkungen der allgemeinen Mobilität. Ein besonders eiliger Fall liegt vor, wenn die Eilbedürftigkeit der Beschlussfassung die rechtzeitige Organisation einer Präsenz- oder hybriden Sitzung ohne Schaden oder Gefahr nicht zulässt. Die oder der Vorsitzende stellt den Ausnahmefall nach Satz 1 fest. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel oder in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans der Feststellung widerspricht (§ 64a Abs. 2 Satz 3 SGB IV). Der Widerspruch ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Feststellung des Ausnahmefalls in Textform an die oder den Vorsitzenden zu richten. Bei öffentlichen digitalen Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine ihr in Echtzeit zugängliche zeitgleiche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen (§ 64a Abs. 3 Satz 2 SGB IV).
- (5) Wahlen und Abstimmungen sind in hybriden und digitalen Sitzungen durch Handzeichen, namentliche Abstimmung oder elektronische Abstimmungstools möglich, sofern diese der Datenschutzgrundverordnung und den weiteren einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie der IT-Sicherheitstechnik entsprechen. Näheres regeln die Geschäftsordnungen.
- (6) Bei einer hybriden oder digitalen Sitzung gelten per Bild- und Tonübertragung teilnehmende Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans als anwesend im Sinne von § 64 Abs. 1 Satz 1 SGB IV. Die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen ist unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen. Bei nicht öffentlichen hybriden oder digitalen Sitzungen haben die durch Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans sicherzustellen, dass bei ihnen keine unbefugten Dritten die Sitzung verfolgen können (§ 64a Abs. 3 SGB IV).

...

- (7) Die BGHM hat in ihrem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. Bei technisch bedingten Störungen der Wahrnehmbarkeit, die nachweislich im Verantwortungsbereich der BGHM liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige Störungen sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied des Selbstverwaltungsorgans gefassten Beschlusses. § 64 Abs. 1 SGB IV bleibt unberührt (§ 64a Abs. 4 SGB IV).

IV. In § 20 Hauptgeschäftsführerin / Hauptgeschäftsführer - wird in Absatz 1 das Wort „Berufsgenossenschaft“ durch das Wort „BGHM“ ersetzt:

- (1) Die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte der BGHM, soweit Gesetz oder sonstiges für die BGHM maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 36 Abs.1 SGB IV). Zu den laufenden Verwaltungsgeschäften gehören auch alle Personalangelegenheiten, soweit sie nicht nach § 18 Nr. 5 bis 5b der Satzung in die Zuständigkeit des Vorstands fallen. Der Vorstand kann der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer weitere Verwaltungsgeschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen.

V. § 21 Rentenausschüsse – Absatz 2a wird aufgehoben.

§ 21 Rentenausschüsse – Absätze 5 und 6 werden in folgender Fassung in die Satzung eingefügt:

- (5) Für die Sitzungen und Beschlussfassungen gelten die Regelungen der §§ 16, 16a Abs.1, Abs. 2 Satz 1 bis 3, Abs. 5 bis 7 der Satzung entsprechend. § 16a Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass ein Mitglied des Ausschusses den Ausnahmefall feststellt, eine digitale Sitzung nicht stattfindet, wenn ein Mitglied widerspricht (§ 36a Abs. 4 SGB IV) und der Widerspruch an die in Absatz 3 genannte Person zu richten ist.
- (6) Die Rentenausschüsse können ohne Sitzung schriftlich abstimmen. Wenn ein Mitglied des Rentenausschusses der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen (§ 64 Abs. 3 SGB IV).

VI. § 22 Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse - Absätze 5 und 6 werden in folgender Fassung in die Satzung eingefügt:

- (5) Für die Sitzungen und Beschlussfassungen gelten die Regelungen der §§ 16, 16a Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 bis 3, Abs. 5 bis 7 der Satzung entsprechend. § 16a Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass ein Mitglied des Ausschusses den Ausnahmefall feststellt, eine digitale Sitzung nicht stattfindet, wenn ein Mitglied widerspricht (§ 36a Abs. 4 SGB IV) und der Widerspruch an die in § 21 Abs. 3 der Satzung genannte Person zu richten ist.
- (6) Die Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse können ohne Sitzung schriftlich abstimmen. Wenn ein Mitglied der Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen (§ 64 Abs. 3 SGB IV).

Artikel II

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der BGHM in der Sitzung am 21. November 2024.

Die Vertreterversammlung der
BGHM

gez. Michael Schleich

alternierender Vorsitzender der Vertreterversammlung

Siegel

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung am 21. November 2024 beschlossene 14. Nachtrag zur Satzung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) in Verbindung mit § 114 Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) und § 90 Abs. 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 09. Dezember 2024
112-10502#00010#0002

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag

Siegel

gez. Kost

Bekanntmachung

Der vorstehende, genehmigte 14. Nachtrag zur Satzung der BGHM wurde gem. § 57 Abs 1 der Satzung am 31. Dezember 2024 bekannt gemacht.